Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Gliederungsnummer

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom __.07.2019, Az. G4-7271-1/1047

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- zur Schadstoffreduzierung in der Nutztierhaltung,
- zur Erbringung landschaftspflegerischer Leistungen durch die Nutztierhaltung,
- zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischem
 Saat- und Pflanzgut,
- zur Unterstützung des ökologischen Landbaus,
- zur sparsamen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserressourcen,
- zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels sowie zur Einsparung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau,

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU-Kommission freigestellt.

⁴Mit der jeweiligen Anrede (z.B. "Antragsteller", "Zuwendungsempfänger") sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

 zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung im Berggebiet und in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

2. Begriffsbestimmungen

¹Unternehmen im Berggebiet sind im Rahmen dieser Richtlinie Unternehmen in den bayerischen Berggebieten gem. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 32 (2), festgelegt in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) vom 1. März 2019 (BayMBI. Nr. 143; Az: G3-7275-1/113).

²Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus sind Unternehmen, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind bauliche und technische Anlagen im Wirtschaftsteil landwirtschaftlicher Unternehmen in Bayern.

Gefördert werden können im Einzelnen

3.1.1 Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls:

- a. bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben (maximal 30 Kühe im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung);
- b. bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstall in kleinen Betrieben (maximal 30 Kühe im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung und Vermarktungsnachweis für Milch)
- c. bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind;
- d. befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharrräumen in allen Betrieben;
- e. Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach Anlage 1;
- f. Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Zuchtsauenställen nach Anlage 1;
- g. Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen;
- 3.1.2 Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen nach Anlage 2. Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind ebenfalls förderfähig:

- 3.1.3 Investitionen zur Schadstoffreduzierung durch eine Multiphasenfütterungsanlage in der Schweinehaltung nach Anlage 3;
- **3.1.4** Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach Anlage 4;
- 3.1.5 Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 5 in Unternehmen (Einzelunternehmen sowie Zusammenschlüsse von Unternehmen), die nach den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaften;
- **3.1.6** Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 6;
- 3.1.7 Witterungsschutzeinrichtungen (zum Beispiel Hagelschutznetze, Regenschutzfolien, Frostschutzberegnungen) und Kulturschutzeinrichtungen (zum Beispiel zur Kirschessigfliegenabwehr) für Dauerkulturen im Obst-, Garten-, Weinbau sowie bei sonstigen Sonderkulturen und Absicherung vor Insekten für den Gewächshausanbau nach Anlage 7:
- 3.1.8 Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8;
- 3.1.9 darüber hinaus in Unternehmen im Berggebiet und in Unternehmen in Steillagen nach LWG Kartierung bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen nach Anlage 9 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet) beziehungsweise Anlage 10 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau).

3.2 Ausgaben für Betreuung

Bei Investitionsvorhaben nach Nr. 3.1.1 Buchstaben a und f sind die Ausgaben für Betreuer (Anlagen 11.1 und 11.2) nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100.000 € förderfähig.

3.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen;
- der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen;
- Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben;
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen,
 Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen;
- Erschließungs- und Stromanschlusskosten;

- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen;
 bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete
 Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Heutrocknungsanlagen nach Nr. 3.1.2;
- Ausgaben für Betreuer, mit Ausnahme gemäß Nr. 3.2;
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse gefördert werden können.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden:

¹Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind.

²Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. ³Im Gesellschaftsvertrag muss vereinbart sein, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Auflösung der Gesellschaft frühestens nach 6 Jahren möglich ist. ⁴Alternativ ist auch ein Abschluss auf unbegrenzte Dauer möglich.

⁵Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 5.2 (Prosperität) erfüllen. ⁶Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht berücksichtigungsfähigen Gesellschafters entspricht.

4.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen.

²Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

5.2 Prosperität

¹Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

²Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. ³Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. ⁴Bei juristischen Personen wird die Kennziffer "Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. ⁵Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5.3 Betriebliche Mindestvoraussetzungen

¹Für den Erhalt der Förderung sind in Abhängigkeit der Fördergegenstände betriebliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. ² Die jeweilige Vorgaben sind in Anlage 13 aufgeführt. ³Die überbetriebliche Zusammenarbeit von Kooperationen landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Unternehmen (zum Beispiel Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften, Bewässerungsgemeinschaften, Kooperationen zur Lagerung von Körnerfrüchten) mit Sitz in Bayern, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt sein. ⁴Zu den Mindestvoraussetzungen bei Kooperationen siehe ebenfalls Anlage13.

5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

¹Eine Förderung nach den Nr. 3.1.2, Nrn. 3.1.4 bis 3.1.9 kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Technikfachberater (Landtechnik beziehungsweise Gartenbautechnik beziehungsweise Weinbautechnik) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der LWG erfolgen. ²Für eine Förderung nach Nr. 3.1.1 Buchstaben e und f und Nr. 3.1.3 ist eine Beratung

und positive Stellungnahme durch die Fachberatung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 3.7 erforderlich.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Zuschuss

Die für die jeweiligen Fördergegenstände geltenden Fördersätze sind in Anlage 13 aufgeführt.

6.3 Förderung der Betreuungskosten

¹Bei Investitionen nach Nr. 3.1.1 Buchstaben a und f kann der Antragsteller zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einen fachkundigen, zugelassenen Betreuer in Anspruch nehmen und hierfür eine Förderung erhalten.

²Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von 2,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 150.000 € als zuwendungsfähig anerkannt.

³Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

6.4 Höhe der Zuwendung

¹Unterschreiten die zuwendungsfähigen beziehungsweise die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 5.000 €, wird keine Förderung gewährt. ²Die jeweils maximal zuwendungsfähigen Ausgaben sind in Anlage 13 aufgeführt.

6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

²Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen und ähnliches), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist. Nr. 2.1 findet im Hinblick auf Nr. 2.2 ANBest-P keine Anwendung. ³Diese Regelung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, die auf der Grundlage vorhergehender Richtlinien bewilligt wurden.

7.1 Mehrfachförderung

¹Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

²Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7.2 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

7.3 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

¹Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beziehungsweise bei der LWG oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden in der Oberpfalz oder Weilheim in Oberbayern schriftlich einzureichen. ²Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschl. beabsichtigtem Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des benötigten Zuschusses.

³Je Förderantrag kann jeweils nur ein Vorhaben bewilligt werden. ⁴Es können nicht zwei Vorhaben gleichzeitig gefördert werden. ⁵Ein Folgeantrag kann erst bewilligt werden, wenn das vorausgegangene Vorhaben abgeschlossen ist.

⁶Der Antrag gilt als gestellt, wenn der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen im jeweiligen Fachzentrum eingegangen ist.

8.2 Entscheidung über den Antrag

¹Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. ²Dies gilt auch für Anträge, die nach einer vorhergehenden Richtlinie gestellt wurden.

8.3 Zahlungsantrag

¹Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages (Verwendungsnachweis) ausgezahlt. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

³Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

8.4 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre jeweils ab Schlusszahlung.

²Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8.5 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

²Abweichend von Nr. 8.7 VV zu Art. 44 BayHO unterbleiben Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen bei zurückzufordernden

Beträgen von nicht mehr als 250 €. ³Diese Regelung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, die auf der Grundlage vorhergehender Richtlinien bewilligt wurden.

³Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- Voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60.000 € je EU-Haushaltsjahr überschreiten.

10. Überwachung

¹Die Bewilligungsstellen führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Zweckbindungsdauer noch 2 Jahre aufzubewahren.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom ____2019 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

München, gez. Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

Verzeichnis der Anlagen zur Richtlinie

Anlage 1: Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Anlage 2: Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf

Basis regenerativer Energien

Anlage 3: Einbau von Multiphasenfütterungsanlagen in bestehende Schweineställe

Anlage 4: Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Anlage 5: Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen in

Unternehmen, die nach Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaften

Anlage 6: Wasserbevorratung inkl. Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus

einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln

Anlage 7: Witterungsschutzeinrichtungen

Anlage 8: Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauer-

kulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus

Anlage 9: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Anlage 10: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Anlage 11.1: Zugelassene Betreuer Anlage 11.2: Betreueraufgaben

Anlage 12: Berufliche Qualifikation

Anlage 13: Betriebliche Mindestvoraussetzungen

Anlage 1: Tierwohl zu Rili BaySL vom __._.2019

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Az.: G4-7271-1/1047

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Förderfähig sind Investitionen in Schweineställen:

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden, <u>Anmerkung:</u> Der Austausch bestehender Fenster ist nur förderfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden.
- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde (einschließlich der damit ggf. verbundenen Änderungen des Entmistungsverfahrens),
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen und Kühlaggregate,
- · in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckentränken,
- in Einrichtungen zur Verbesserung des Liegekomforts (z.B. Gummimatten, eingestreute Liegeflächen),
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände, Teilflächen mit geringer Perforation oder Festflächen),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich bzw. in tiergerechtere Kastenstände¹,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Heizung, Abdeckung),
- in Umbauten, durch die Außenklimareize für die Tiere geschaffen werden.

^{1. &}lt;sup>1)</sup>Aufgrund möglicher Rechtsänderungen können Vorgaben zur tiergerechten Gestaltung von Kastenständen derzeit nicht gegeben werden.

^{2.} Das Bundesverwaltungsgericht legt den Wortlaut von § 24 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dahingehend aus, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass die Möglichkeit jedes Schweins, sich in einem Kastenstand hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, jederzeit ungehindert gegeben sein muss und nicht auf eine Seite beschränkt werden darf.

Anmerkung:

Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden. Die Schaffung eines zusätzlich notwendigen Flächenbedarfes zur Aufrechterhaltung des bestehenden Tierbestandes ist in allen Bereichen förderfähig (auch Um- und Anbau).

Eine Förderung kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch die Fachberatung (AELF, SG 3.7) erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 2: Heutrocknung zu Rili BaySL vom ___.__.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Wärmerückgewinnung
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienengeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (z. B. eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine zusätzliche Wärmequelle auch aus nichtregenerativen Energien in Verbindung mit einer Wärmerückgewinnung und einer Unterdachabsaugung zum Zuheizen in Schlechtwetterperioden oder in der Nacht ist zulässig, aber nicht förderfähig.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 3: Multiphasenfütterung zu Rili BaySL vom ___.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Einbau von Multiphasenfütterungsanlagen in bestehende Schweineställe

Die Umweltwirkung der Schweinefleischerzeugung wird stark von der Fütterung beeinflusst. Da der Nährstoffbedarf, insbesondere Rohprotein und Phosphor (Aminosäuren und verdaulicher Phosphor), mit zunehmendem Alter der Tiere abnimmt, ist ein angepasste Fütterung, die sich am Bedarf der Tiere orientiert, unbedingt notwendig, um dem Ziel möglichst geringer Umweltwirkungen gerecht zu werden. Zusätzlich fördert die bedarfsgerechte Fütterung in Phasen das Tierwohl und verbessert die Stallluft für die Tiere und den Landwirt.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind förderfähig:

Fütterungstechniken, die eine Phasenfütterung ermöglichen. Die Fütterungstechniken müssen mind. 3 unterschiedliche Rationen an die Tiere verabreichen können.

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch das Zuständige AELF Sachgebiet L3.7 **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 4: Saatgutaufbereitung zu Rili BaySL vom ___.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die Z-Saatgut und Z-Pflanzgut erzeugen und aufbereiten.

Der Nacherweis erfolgt durch:

- Vorlage eines gültigen Aufbereitungslizenzvertrages (Saatgut);
- Vorlage eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut).

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

1) Saatgutaufbereitung

- Siebreiniger
 (mit mehr als 2 Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- · Zellenausleser.
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- · kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Abfülltechnik (z. B. Absackgerät, BigBag-Füller, Nähgerät, Wiegeeinrichtung),
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage (Aspiration) in der gesamten F\u00f6rdertechnik (Gebl\u00e4se, Windsichter, Zyklone),
- Entgranner,
- Trieur,
- Farbausleser,
- Automatische Probenehmer,
- Elektronische (elektro-pneumatische) Steuerung,
- Beizmischbehälter,
- Homogenisierungstechnik,
- Saatgutspezifische F\u00f6rderanlage (Elevatoren, B\u00e4nder),
- Saatgutspezifische, selbstreinigende Silos.

2) Pflanzgutaufbereitung

Sturz-/Annahmebunker,

Anlage 4: Saatgutaufbereitung zu Rili BaySL vom ___._.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

- · Zufuhrbänder,
- · Kartoffelsortierer,
- · Vorratsbehälter,
- · Absackwaage,
- · Knollenzählgerät,
- · Kistenkippgerät,
- BigBag-Füller/Kistenfüller,
- · Nähgerät,
- · Palettierer,
- · Folienwickelgerät.

Eine Förderung von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 5: Lagerung von Körnerfrüchten zu Rili BaySL vom ____.___.2019

Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen in Unternehmen, die nach Vorgaben der EG-Öko-Verordnung wirtschaften

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Annahme/Erfassung
 - a. Gossentechnik (Gossenrost, Zubringaggregate) (keine baulichen Maßnahmen, nur Technik)
 - b. Vorreiniger/Windsichter
- Fördergeräte zur Silobefüllung (Elevatoren, Querförderer)
- Trommelreiniger (keine Schüttlerreinigung)
- Silos mit Belüftung, Temperaturüberwachung und Laufsteganlage inkl. Aufstieg
- Fördergeräte zur Siloentleerung und Verladung
- Schalttechnik und Montage

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch den Technikfachberater erforderlich. Die fachliche Beurteilung ist entsprechend zu dokumentieren.

Anlage 6: Wasserbevorratung zu Rili BaySL vom ___.__.2019

Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Wasserbevorratung inkl. Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln

Eine Bewässerung ist aufgrund des Klimawandels gerade in den oben genannten Kulturen notwendig. Aufgrund der Verschiebung von Wasserverfügbarkeit in den Wintermonaten und Wasserbedarf in den Sommermonaten ist eine Wasserbevorratung notwendig, die mit hohen Kosten verbunden ist.

Als eine weitere Folge des Klimawandels entwickelt sich die Vegetation (z.B.

Obstplantagen) zunehmend früher und wird anfälliger gegen Spätfröste. Eine effiziente Risikovorsorgemaßnahme, vor allem im Obstbau, ist die Frostschutzberegnung. Sie ist die effektivste Methode, um Pflanzen sicher vor Frostschäden zu schützen. Auch für die dazu benötigte Wassermenge ist eine Wasserbevorratung notwendig.

Zum Ausgleich der Mehrkosten wird die Schaffung von Einrichtungen zur Wasserbevorratung einschl. Pumpen in den o.g. Kulturen gefördert.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind förderfähig, sofern sich die Investition nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt:

- Wasserbevorratungsbehälter einschl. Pumpen
- Erdfolienspeicher einschl. Pumpen

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch Technikfachberater **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Voraussetzung für eine Förderung der Wasserbevorratung ist das Vorliegen der erforderlichen baurechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen¹ bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben das Ergebnis einer offiziellen Voranfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Einhaltung von EU-Richtlinien bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Wasservorratsbehältern und die Sicherstellung, dass die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch bei einer Errichtung von Wasservorratsbehältern eingehalten werden, werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

¹ Grundlage: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (AbL. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Anlage 7: Witterungsschutzeinrichtungen zu Rili BaySL vom ____.__.2019

Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Witterungsschutzeinrichtungen

Aufgrund der Erfahrungen mit den Schäden, die unter anderem die Spätfröste im Frühjahr 2017 v.a. bei Obst-, Baumschul-, und Weinbaubetrieben verursacht haben, werden zum Zwecke der Risikovorsorge Investitionen zum Schutz der Triebe und Blüten im Garten-, Obst- und Weinbau vor Frostschäden gefördert.

Förderfähig sind folgende technische Witterungsschutzeinrichtungen:

a) Frostprävention

- Mobile und stationäre Heißluftgebläse: Dies sind mobile oder ortsfeste Frostschutzgeräte, die mit einem Gasbrenner und einer Turbine ausgestattet sind.
- Anlagen zur Frostschutzberegnung:
- Leitungssysteme auf dem Feld inklusive Querleitung ,Verbindungsstücke sowie Leitungen in den Reihen
- Kreis- bzw. Vollflächenregner
- Reihenregner
- Druckminderer, Pumpen, Filter, Magnet- und Kugelhahnventile sowie sonstige zum Gebrauch notwendige Technik

b) Kulturschutzeinrichtungen

Folgende feststehende Kulturschutzeinrichtungen für Kern-, Stein- und Beerenobst tragen zur Sicherung der Ernte bei:

- Hagelnetzkonstruktionen inklusive Gerüststangen und Netzen
- Überdachungssysteme für Steinobst inklusive Folien
- Netze zur Abwehr der Kirschessigfliege mit einer Maschenweite von 0,8 mm x 0,8 mm

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch den Technikfachberater erforderlich. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 8: Hackgeräte zu Rili BaySL vom __._.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus

Förderfähig sind folgende technische Geräte:

Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus, bestehend aus:

Trägerrahmen für ein- oder zweiseitige Bearbeitung für Reihendauerkulturen mit folgenden Anbauteilen für Front-, Heck- oder Zwischenachsanbau:

- Rollhacken
- Fingerhacken
- Krümler
- Zinkenkreisel
- Reihenputzer
- Reihenfräse
- Flachschar mit Räumschar und Pendelkrümler
- Stockräumer
- Fadengeräte
- Bürstengeräte
- Scheibenegge
- für den Gebrauch notwendige Anbauteile.

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch den Technikfachberater erforderlich. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 9: Spezialmaschinen Berggebiet zu Rili BaySL vom ___.__.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle, bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Futterernte, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen** gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- Von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher, etc.,
- Leichte bodenschonende Spezialmaschinen inkl. Anbaugeräte für die Hangbewirtschaftung (max. 70 kW Leistung, max. 3 t Eigengewicht, max. 2 Anbauräume) mit vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können,
- Zweiachsmäher,
- Selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten.

Folgende Maschinen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Schlepper, auch Spezialschlepper,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Landtechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 10: Spezialmaschinen Weinbau zu Rili BaySL vom ___.__.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden Spezialmaschinen und Sonderausstattungen gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen- und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrac-Weinbergschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- Handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch angetriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem f
 ür RMS-Bewirtschaftung,
- Ferngesteuerte Geräteträger,
- Festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Schlepper ohne die entsprechende technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. andere Bereifung, andere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Weinbautechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Anlage 11.1: Zugelassene Betreuer zu Rili BaySL vom ___.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Zugelassene Betreuer

BBV LandSiedlung GmbH.

Karolinenplatz 2

80333 München

EIF@bbv-ls.de

www.bbv-ls.de

Telefon: (089) 590 6829 - 10 Telefax: (089) 590 6829 - 33

BBA Beratung Betreuung Agrarstruktur GmbH

Am Gumpen 2 83123 Amerang

info@bba-baubetreuung.de

www.bba-baubetreuung.de

Telefon: (08075) 91409-0 Telefax: (08075) 91409-29

Junker Agrarkonzepte

Waldburger Str. 5

88279 Amtzell

info@junker-agrarkonzepte.de www.junker-agrarkonzepte.de

Telefon: (07520) 966710-0 Telefax: (07520) 966710-29

Dipl. Ing. Berthold Just, Architekt

Weinbergstraße 5

95461 Bindlach

info@just-bindlach.de

www.just-bindlach.de

Telefon: (09208) 6222 Telefax: (09208) 6224

Anlage 11.2: Betreueraufgaben zu Rili BaySL vom ___.2019

Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Betreueraufgaben

1. Betreueraufgaben

1.1 Allgemeines

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

1.2 Antragstellung

Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem **Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig** sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden.

Der Betreuer wirkt bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung, mit. Vor Beginn der Maßnahmen sind mit dem Antragsteller wesentliche Inhalte (v. a. Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens betreffend) nochmals eingehend zu besprechen (Baubeginnbesprechung). Dabei wird der Antragsteller u. a. auch über die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) informiert.

1.3 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme im Rahmen von mindestens einem zu dokumentierenden Betriebsbesuch während der Bauphase. Der Bericht hierüber ist mit dem Endverwendungsnachweis in Kopie der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Zeichnen sich nennenswerte **Abweichungen vom beantragten Konzept ab**, hat **umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle** (mit

Anlage 11.2: Zugelassene Betreuer zu Rili BaySL vom ___.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Nach **Fertigstellung des Vorhabens** führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma eine dokumentierte **Objektbegehung** und eine Schlussbesprechung durch. Der Betreuer weist dabei den Zuwendungsempfänger auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Auflagen hin (z. B. Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein **Schlussprotokoll** vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurde.

1.4 Zahlungsantrag

Es ist zum Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (er ist gleichzeitig Endverwendungsnachweis) zu erstellen.

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit und gewährleistet, dass der Zahlungsantrag mit Belegliste einschließlich einer Excel-Belegliste nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter Beifügung aller Originalrechnungen (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht vorgelegt wird, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Enddatum. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen.

2. Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1

Anlage 11.2: Zugelassene Betreuer zu Rili BaySL vom ___.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

"Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung

Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft sowie zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Bewilligungsstelle weiterzugeben."

Ein Muster-Betreuungsvertrag ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen. Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die o.g. Daten an das StMELF, den ORH, die LfL und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.

3. Abschluss der Betreuung

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

4. Aufbewahrungsfristen

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.

Anlage 12: Qualifikation zu Rili BaySL vom ___._2019

Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Berufliche Qualifikation

Zur **Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf** zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt(in)
- Gärtner(in)
- Hauswirtschafter(in) im Beruf der Landwirtschaft, vormals Hauswirtschafter(in),
 Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt(in)
- Brenner (in)
- Pferdewirt(in)
- Fischwirt(in)
- Milchwirtschaftliche Laboranten
- Milchtechnologe/-in
- Forstwirt(in)
- Winzer(in)
- Revierjäger(in)
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/-in

und die schulische Ausbildung zum agrartechnischen Assistenten, vormals landwirtschaftlich-technischen Assistenten.

Bäuerinnen, die eine Abschlussprüfung als "städtische" Hauswirtschafterin abgelegt haben, können, um die Voraussetzung eines Abschlusses in einem Agrarberuf zu erfüllen, an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilnehmen.

Der geforderte Abschluss **einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule** wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abt. Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
- staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Gartenund Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliche Laboranten,
- staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, ökologischer Landbau, Hauswirtschaft und Ernährung, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, sowie die staatliche Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft.

Anlage 12: Qualifikation zu Rili BaySL vom ___.__.2019 Az.: G4-7271-1/1047

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

- staatliche H\u00f6here Landbauschule,
- die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung.

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse der Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp "Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt" gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Meister/innen der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft haben an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilzunehmen.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch der/die Fachagrarwirt/in und weitere Fortbildungsabschlüsse (z.B. geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/in) sowie der/die Staatlich geprüfte Dorfhelfer/Dorfhelferin anzusehen.

Entwurf Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

Betriebliche Mindestvoraussetzungen und Förderung in Abhängigkeit des Vorhabens

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Mindestflächenausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Max. förder- fähige Ausgaben / Fördersatz
3.1.1 a	Bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Ist: Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahren Ziel: in der von den Investition betroffenen Tiergruppen keine Rinder angebunden	150.000 € 30 %
3.1.1 b	Bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstallsystem in kleinen Betrieben	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Ist: Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahre + Nachweis Milcherzeugung Ziel: keine Rinder angebunden	100.000 € 30 %
3.1.1 c	Bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind	 - mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Betrieb in der Umstellungsphase zum ökologischen Landbau	100.000 € 30 %
3.1.1 d	Investitionen in befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharrräumen in allen Betrieben	 mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 		100.000 € 30 %
3.1.1 e	Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach Anlage 1	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw.- mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1.oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	In allen Bereichen derSchweinehaltungpositive Stellungnahme AELF L3.7	100.000 € 30 %
3.1.1 f	Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Zuchtsauenställen nach Anlage 1	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw.- mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1.oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	- Nur im Zuchtsauenbereich - positive Stellungnahme AELF L3.7	150.000 € 30 %

Entwurf Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Mindestflächenausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Max. förder- fähige Ausgaben / Fördersatz
3.1.1 g	Investitionen in Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren		100.000 € 30 %
3.1.2	Investitionen in betriebliche Heu- Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien nach Anlage 2	 mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Stellungnahme Technikfachberater	100.000 € 25 %
3.1.3	Investitionen zur Schadstoffreduzierung durch eine Multiphasenfütterungsanlage in der Schweinehaltung nach Anlage 3	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	positive Stellungnahme AELF L3.7	50.000 € 25 %
3.1.4	Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach Anlage 4	mindestens 3 ha LF nach MFA bzw.mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1.oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Stellungnahme Technikfachberater	50.000 € 25 %
3.1.5	Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 6	 - mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	Ökologische Wirtschaftsweise im Einzelbetrieb	100.000 € 25

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftliche Betrieben beziehungsweise Betrieben des Garten-, Obst und Weinbaus (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Sonstige Voraussetzungen	Mindestflächenausstattung Landwirtschaft	Mindestflächenausstattung Unternehmen des Obst-, Garten- und Weinbaus	Max. Förderfähig / Fördersatz
3.1.6	Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 5	Anbau einer Kultur gemäß Anlage 5	 mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren 	 Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung 	100.000 € 25 %
3.1.7	Witterungsschutzeinrichtungen nach Anlage 7 und Insektenschutzeinrichtungen	Unternehmen mit Garten-, Obst- oder Weinbaubetriebszwei g		 Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung 	50.000 € 25 %
3.1.8	Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8	Unternehmen mit Garten-, Obst- oder Weinbaubetriebszwei g		 Garten- und Obstbaubetriebe ohne Mindestfläche. Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3 jähriger Vermarktung 	50.000 € 25 %
3.1.9	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 9 beziehungsweise Anlage 10	Positive Stellungnahme Technikfachberater	 mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren Hofstelle im Berggebiet 	Weinbaubetriebe mit mind. 0,25 ha Rebfläche in LWG- kartierten Steillagen mit 3 jähriger Vermarktung	100.000 € 25 %

RL Nr.	Vorhaben von Kooperationen der Landwirtschaft bzw. des Garten-, Obst- und Weinbaues	Mindestvoraussetzung bei der Kooperation	Max. Förderfähig / Fördersatz
3.1.5	Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 5	- Beregnungsfläche insgesamt mindestens 5 ha LF bzw. 5 ha Rebfläche - Anbau mindestens einer Kultur gemäß Anlage 5 in jedem Betrieb	100.000 € 25 %
3.1.6	Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 6	- Ökologische Bewirtschaftung in jedem Betrieb - Jeder Einzelbetrieb muss mindestens 3 ha LF nach MFA oder 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren nachweisen	100.000 € 25 %
3.1.8	Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8	 - jedes Kooperationsmitglied muss ein Unternehmen mit Garten- und, Obstbau sein; keine Mindestfläche - jedes Kooperationsmitglied mit Weinbaubetrieb Mindestfläche von 0,25 ha Rebfläche und Nachweis dreijähriger Vermarktung 	50.000 € 25 %
3.1.9	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 9 beziehungsweise Anlage 10	Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften: Die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen. Maschinengemeinschaften Landwirtschaft: der Sitz der Gemeinschaft muss im Berggebiet liegen Maschinengemeinschaft Weinbau: die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss insgesamt 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen	100.000 € 25 %